VERORDNUNG (EG) Nr. 701/1999 DER KOMMISSION

vom 31. März 1999

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2261/98 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3] weiterverwendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 292 vom 30.10.1998, S. 1.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Elektronische Baugruppe, sogenanntes „Call Processor Pack“, bestehend aus einer mit einem Prozessor, Speichermodulen und anderen elektronischen Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung. Die Baugruppe enthält eine Blende mit Bedientasten und LCD-Anzeige. Die Baugruppe ist für den Einsatz als Hauptmodul in einer Telefon-Selbstwählanlage konzipiert und verfügt dazu über spezielle Steckverbindungen und kundenspezifische Bausteine (ASICs) mit spezifischer Software.	8517 90 82	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 2.b zum Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Positionen 8517, 8517 90 und 8517 90 82. Obwohl der Prozessor frei programmierbar ist (Anmerkung 5.A zu Kapitel 84), stellt sich die Baugruppe wegen der spezifischen Bausteine, Steckverbindungen und Blende als Teil einer Telefon-Selbstwählanlage und nicht als eine automatische Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 dar (Anmerkung 5.E zu Kapitel 84).
2. Elektronische Baugruppe, sogenanntes „Core to Network Interface Pack (CNI)“, bestehend aus einer mit elektronischen Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung. Die Baugruppe enthält eine Blende mit Bedientasten und LCD-Anzeige. Die Baugruppe ist für den Einsatz als Schnittstelle zwischen einem Call Prozessor Pack und den Netzwerkkarten in einer Telefon-Selbstwählanlage konzipiert und verfügt dazu über spezielle Steckverbindungen und einen kundenspezifischen Baustein (ASIC) mit spezifischer Software.	8517 90 82	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 2.b zum Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Positionen 8517, 8517 90 und 8517 90 82. Die Baugruppe stellt sich wegen der spezifischen Bausteine, der Steckverbindungen und der Blende als Teil einer Telefon-Selbstwählanlage und nicht als eine Ware der Position 8473 dar.
3. Elektronische Baugruppe, sogenannter „Input-Output Processor“, bestehend aus zwei miteinander verbundenen, mit Prozessor, RAM-Speichern, EPROM und anderen elektronischen Bauelementen bestückten gedruckten Schaltungen. Die Baugruppe enthält eine Blende mit Bedientasten und LCD-Anzeige. Sie ist für den Einsatz als Schnittstelle zwischen den speziellen Anschlüssen einer Telefon-Selbstwählanlage und Standard-SCSI/RS232/IEEE-Schnittstellen konzipiert und verfügt dazu über spezielle Steckverbindungen und kundenspezifische Bausteine (ASICs) mit spezifischer Software. Die Baugruppe enthält ein Disketten- und ein Festplattenlaufwerk.	8517 90 82	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 2.b zum Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Positionen 8517, 8517 90 und 8517 90 82. Die Baugruppe stellt sich wegen der spezifischen Bausteine, der Steckverbindungen und der Blende als Teil einer Telefon-Selbstwählanlage und nicht als eine Ware der Position 8473 dar.
4. Satelliten-Empfänger (-Receiver), der verschlüsselte und digitalisierte MPEG-Fernsehsignale (Bilder und Ton) empfängt, in analoge Signale umsetzt und sie in verwendbarer Form an ein nachgeschaltetes Fernsehempfangsgerät, einen Video- oder Datenmonitor weitergibt. Das Gerät besteht aus — einem 950-2050-Mhz-Turner, — einer Baugruppe zum Dekomprimieren und Entschlüsseln der MPEG-Signale in analoge Videosignale und zur Weiterleitung der umgewandelten Signale, — einer Blende mit Tastaturfeld und Flüssigkristallanzeige.	8528 12 93	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Positionen 8528, 8528 12 und 8528 12 93. Der Empfang von Fernsehsignalen ist als die kennzeichnende Haupttätigkeit anzusehen.

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
5. Integrierter Empfänger/Dekoder (sogenannter „Addressable Converter“) zum Empfangen und Entschlüsseln verschlüsselter Signale aus einem Kabelfernsehnetzwerk und zu ihrem Umwandeln in (HF)-Hochfrequenzsignale. Das Gerät enthält einen Tuner, Filter, Modulatoren, einen Audio/Videoprozessor, einen Mikroprozessor mit Speicher, einen Frequenzmodulations(FM)-Empfänger, einen Rückmeldesender und einen „smart card“-Leser. Es besitzt auch ein Tastaturfeld und eine Fernbedienung zum Auswählen von verschiedenen Kanälen Das Gerät verfügt auch über zusätzliche Kontroll- und Kommunikationsfunktionen wie z. B. das Empfangen von Rechnungsdaten, Kaufangeboten, Wahlergebnissen usw. Das Gerät entschlüsselt nur Signale, die einem bestimmten Abonnenten zugewiesen werden können.	8528 12 93	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8528, 8528 12 und 8528 12 93. Das Empfangen von Fernsehsignalen ist als die kennzeichnende Haupttätigkeit des Gerätes anzusehen.